

Stadt Werneuchen

Grünordnungsplan als Satzung „Haussee Krummensee“



Entwurf

Dezember 2011

Grünordnungsplan als Satzung „Haussee Krummensee“ Stadt Werneuchen

Entwurf

Stadt: Stadt Werneuchen
Am Markt 5
16356 Werneuchen
Tel.: 03 33 98 / 8 16 30
Fax: 03 33 98 / 9 04 18
E-mail: hupfer@stadt-werneuchen.de

Auftragnehmer: W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung
GmbH/Döllinger Architekten
Telefon: (0 33 38) 75 66 00 + 60 123 - 17
Fax: (0 33 38) 75 66 02
E-mail: info@wow-bernaeu.de
Fax: (0 33 38) 6 0 123 - 30
Telefon: (0 33 38) 6 0 123 - 0
E-mail: info-b@doellinger-architekten.de
Louis-Braille-Straße 1
16321 Bernau bei Berlin

Bearbeitung: Dr. Dipl.-Ing. oec. Ingrid Trute
Technikerin Landschaftsplanung Susan´ Grabsch

Dezember 2011

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I	Plankarte	4
II	Textliche Festsetzungen	5
III	Begründung	9
1	Allgemeine Planungsvoraussetzungen	10
1.1	Anlass und Zielsetzung der Planung	10
1.2	Gesetze und andere Rechtsnormen	11
1.3	Planungsbindungen / Übergeordnete Planungen	12
1.4	Räumliche Lage und Geltungsbereich / Eigentumsverhältnisse	14
2	Naturräumliche Situation / Schutzgebiete	17
2.1	Naturraum / Geomorphologie	17
2.2	Boden – Aktueller Zustand und vorhandene Beeinträchtigungen	18
2.3	Oberflächenwasser/ Grundwasser– Aktueller Zustand und vorhandene Beeinträchtigungen	18
2.4	Klima – Aktueller Zustand und vorhandene Beeinträchtigungen	20
2.5	Landschaftsbild	21
2.6	Biotoptypen, Vegetationsstrukturen und Fauna – Aktueller Zustand und vorhandene Beeinträchtigungen	24
2.7	Schutzgebiete	28
3	Nutzungskonflikte / Problemstellungen	28
4	Planungskonzept und Begründung der Festsetzungen	30
4.1	Planungsziele	30
4.2	Festsetzungen und Begründungen	31
4.3	Hinweise / Empfehlungen	35
4.4	Ordnungswidrigkeiten	36
5	Umsetzung und Realisierung des Grünordnungsplanes	36

Kartenverzeichnis

- | | |
|---------------------------|------------|
| 1) Lage des Plangebietes | nach S. 11 |
| 2) Geltungsbereich | nach S. 15 |
| 3) Biotopkarte | nach S. 23 |
| 4) Zonierung | nach S. 31 |
| 5) Verlauf des Uferpfades | nach S. 33 |

I

Plankarte

(Entwurf Dezember 2011)

- siehe Einschubtasche letzte Seite -

||

Textliche Festsetzungen

(Entwurf Dezember 2011)

Festsetzungen (§ 7 Abs. 3 und 6 BbgNatSchG)

1.1 Im Bereich der Zone I - **Siedlungsbereich sowie Bereiche intensiver Erholungsnutzung** – sind folgende Handlungen zulässig:

- Bewirtschaftung der vorhandenen Garten- und Wiesenflächen,
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände,
- Nutzung der Steganlagen,
- Nutzung der Liegewiese einschließlich der Feuerstelle und des Spielplatzes,
- die Nutzung von Angelplätzen ohne das Anlegen von Zufahrten,
- das Befahren der Wege zur Löschwasserentnahme,
- Maßnahmen zur Erhaltung des Uferpfades.

(§ 7 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 6 BbgNatSchG)

1.2 Im Bereich der Zone II – **Landschaftsschutzzone mit extensiver Erholungsnutzung** – sind folgende Handlungen zulässig:

- Bewirtschaftung der vorhandenen Garten- und Wiesenflächen im Bereich der privaten Grünflächen, außerhalb der privaten Grünflächen ist das Anlegen von Kompostplätzen und sonstigen Lagerflächen unzulässig,
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände,
- das Befahren der Wege zur Löschwasserentnahme,
- die Nutzung von Angelplätzen ohne das Anlegen von Zufahrten,
- Maßnahmen zum Erhalt des Uferpfades.

Ausgenommen sind die mit der Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umfassten Bereiche. (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 und 6 i.V.m. § 7 Abs. 6 BbgNatSchG)

1.3 Zone III – **Naturschutzzone** –

Ein Betreten oder Befahren der "Naturschutzzone" ist verboten. Zulässig sind ausschließlich Handlungen, die auf der Grundlage von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Fläche festgelegt werden. Darüber hinaus sind forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen des Waldes (eingeschlossen die Jagd) unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 32 BbgNatSchG zulässig.

(§ 7 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 6 BbgNatSchG)

2. Steganlagen

Steganlagen sind nur in den dafür mit "A" gekennzeichneten Bereichen zulässig. Einzelsteganlagen dürfen eine Breite von 1,0 m nicht überschreiten. Stegplattformen sind auf eine Größe von 2,0 x 2,0 m zu begrenzen.

(§ 7 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 6 BbgNatSchG)

3. Uferpfad

Der Uferpfad ist auf der Westseite des Krummenseer Haussees mit einer Breite von bis zu 1,0 m ohne Befestigung entsprechend des dargestellten Verlaufs herzustellen und zu erhalten. (§ 7 Abs.3 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs.6 BbgNatSchG)

4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Der vorhandene Vegetationsbestand auf den mit "B" gekennzeichneten Flächen ist zu erhalten. Zulässig sind Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes. (§ 7 Abs.3 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs.6 BbgNatSchG)

4.2 Innerhalb der mit "C" gekennzeichneten Flächen ist die forstwirtschaftliche Nutzung unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 32 BbgNatSchG zulässig. (§ 7 Abs.3 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs.6 BbgNatSchG)

4.3 Innerhalb der mit "D" gekennzeichneten Flächen sind Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt der vorhandenen Baumweiden- und Gehölzbestände vorzunehmen. (§ 7 Abs.3 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs.6 BbgNatSchG)

4.4 Innerhalb der Zonen I und II sind bei Pflanzungen auf den privaten Grünflächen ausschließlich gebietsheimische, standortgerechte Arten der Pflanzlisten zu verwenden. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist nicht zulässig. (§ 7 Abs.3 Nr. 6 und 8 i.V.m. § 7 Abs.6 BbgNatSchG)

4.5 Für gebietstypische, standortgerechte Pflanzungen wird folgende Pflanzliste festgesetzt (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 und 8 i.V.m. § 7 Abs. 6 BbgNatSchG):

I. Bäume

<i>Alnus glutinosa</i>	- Rot-Erle
<i>Betula pendula</i>	- Sand-Birke
<i>Betula pubescens</i>	- Moor-Birke
<i>Fraxinus excelsior</i>	- Gemeine Esche
<i>Salix alba</i>	- Silber-Weide
<i>Salix fragilis</i>	- Bruch-Weide
<i>Ulmus glabra</i>	- Berg-Ulme
<i>Ulmus laevis</i>	- Flatter-Ulme

II. Gehölze

<i>Cornus sanguinea</i>	- Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	- Gemeine Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	- Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	- Faulbaum
<i>Salix aurita</i>	- Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	- Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	- Grau-Weide
<i>Salix viminalis</i>	- Korb-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	- Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	- Gewöhnlicher Schneeball

Hinweise

1. Natur und Landschaft

Die Einzelbäume, die unter den Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung des Landes Brandenburg vom 29. Juni 2004 fallen, sind dauerhaft mit Ersatzverpflichtung zu erhalten.

Das Baum- und Strauchfällverbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist anzuwenden. Für unvermeidbare Baumfällungen im Zeitraum vom 01.03. - 30.09. ist eine Ausnahmege-
nehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Hingewiesen wird auf den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei Pflanzungen von Gehölzen in der freien Landschaft vom 26. 08.2004.

III

Begründung
(Entwurf Dezember 2011)

1. Allgemeine Planungsvoraussetzungen

1.1 Anlass und Zielstellung der Planung

Die Stadt Werneuchen beabsichtigt für den Haussee und angrenzende Flächen im OT Krummensee einen **Grünordnungsplan „Haussee Krummensee“ als Satzung (GO-PaS)/selbständiger Grünordnungsplan** aufzustellen.

Nach § 7 Abs. 6 Brandenburgischem Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) können Regelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auch ohne bodenrechtlichen Bezug auf der Grundlage eines Grünordnungsplanes geregelt werden. Wenn durch die Gemeinde kein Bebauungsplan aufgestellt wird, kann auch der Grünordnungsplan als Satzung beschlossen werden.

Der Grünordnungsplan als Satzung (GOPaS) setzt die Nutzung von Flächen und Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung von Natur und Landschaft fest. Dies umfasst die Aufwertung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima (ebenso die Luftthygiene) und die Pflanzen und Tierwelt, insbesondere aber auch das Landschafts- und Ortsbild sowie die Erholungsfunktion. Grünordnungspläne als Satzung können unter anderem wohnungs- und siedlungsnahen Garten- und Grünflächen sowie Parkanlagen schaffen, die Attraktivität der Gewässerufer steigern und das Wohnumfeld verbessern. Bestehende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes können verringert oder behoben werden. Grundlage des Planungskonzepts ist der Landschaftsplan, der Natur und Landschaft flächendeckend im ganzen Gemeindegebiet betrachtet.

Einzelne Gebiete am Haussee sind nach **§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 32 BbgNatSchG geschützte Biotope**, insbesondere Erlenbruchwald, Sümpfe sowie Schilf- und Röhrichtbestände.

Aufgrund der Lage des Sees am unmittelbaren Ortsrand wird er als Bade- und Angelgewässer genutzt und dient der Feuerwehr zur Löschwasserentnahme im Fall eines Brandes.

Abschnittsweise führt ein **unbefestigter Pfad am Seeufer entlang**, der den Zugang zum See, insbesondere zur Liegewiese von verschiedenen Richtungen des Ortes bzw. von an den See grenzenden Grundstücken, ermöglicht.

Zielsetzung der beabsichtigten Planung ist es, Regelungen zu treffen, die die teilweise **bestehenden Konflikte zwischen Nutzungen durch den Menschen und Naturschutzbelangen** im Bereich des Haussees soweit **harmonisieren**, dass die **Qualitäten des Planungsgebietes für Anwohner, Nutzer und Natur erhalten** bleiben. Das heißt einerseits **Schutz der Uferzone** und andererseits **Sicherung der Begehrbarkeit und Nutzung** (Angeln, Erholen u. a.) des Seeufers.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen hat am 17.12.2009 die Aufstellung eines eigenständigen Grünordnungsplanes nach § 7 BbgNatSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Uferzone des Haussees beschlossen. Gleichzeitig wurde zur Sicherung der Planung am gleichen Tag eine Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB erlassen.

Im Grünordnungsplan sind die Zweckbestimmung von Flächen und Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlichen Ge- und Verbote festzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 3 BbgNatSchG ist zur Aufstellung eines Grünordnungsplans als Satzung ein der Aufstellung eines Bebauungsplans entsprechendes Verfahren vorgeschrieben. Dies erfordert die **Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange**.

Der **Grünordnungsplan** ist somit ein **Handlungskonzept für die Gemeinde** zur Umsetzung naturschutzfachlicher Entwicklungsvorstellungen für Teile des Gemeindegebietes. Sie hat damit ein Instrument, mit dem die Gemeinde ihre Entwicklungsziele insbesondere für größere Grünflächen, Wasserflächen oder angrenzende Offenflächen unter Berücksichtigung der engen Verbindung mit der dörflichen Siedlungsnutzung effizient und genau planen und durchsetzen kann.

Mit der Aufstellung des Grünordnungsplanes als Satzung am Haussee sollen folgende Planungsziele umgesetzt werden:

- Umsetzung der Vorgaben des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes;
- Unterbindung möglicher nachhaltiger Landschaftsveränderungen;
- Schutz und Erhalt der Grünbestände, insbesondere des Erlenbruchbestandes, der Schilfbestände und der Freiflächen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- Schutz und geordnete Entwicklung des Uferbereiches.

1.2 Gesetze und andere Rechtsnormen

Im Zuge der Erarbeitung des GOPaS finden insbesondere folgende Gesetze, Verordnungen bzw. Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung Berücksichtigung:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
- Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG)
- Verordnung des Landkreises Barnim zum Schutz von Bäumen (BarBaumSchV)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Naturschutzrecht

Seit dem Inkrafttreten des im Jahre 2009 novellierten BNatSchG im März 2010 gelten auch für die Grünordnungsplanung neue gesetzliche Grundlagen. Die bisher in den §§ 3 und 4 BbgNatSchG landesrechtlich geregelten Aufgaben und Inhalte der Pläne werden nun ausschließlich bundesrechtlich durch § 9 BNatSchG bestimmt.

Die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften im BbgNatSchG § 7 Abs. 2 Satz 1 sowie die abweichenden landesrechtlichen Regelungen im Abs. 2 Satz 2 und des Absatzes 3 gelten unverändert fort.



Lage des
Plangebietes

Lage im Raum

Die materiellen Bestimmungen des BbgNatSchG § 7 Abs. 2 Satz 2 und des Abs. 4 sind jetzt in § 11 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG geregelt, die des Abs. 5 in § 11 Abs. 3 BNatSchG. § 7 Absätze 6 und 7 BbgNatSchG gelten als abweichendes Landesrecht bzw. als Verfahrensvorschrift fort.

Somit können nach § 7 Abs. 3 im GOPaS folgende Zweckbestimmungen von Flächen sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt werden:

1. Für den Arten- und Biotopschutz unter Berücksichtigung der Ausbreitungslinien von Tieren und Pflanzen wild lebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten;
2. Für Freiflächen, die zur Erhaltung oder Verbesserung des örtlichen Klimas von Bedeutung sind;
3. Zur Vermeidung von Bodenerosion, zur Regeneration von Böden sowie zur Erhaltung und Förderung eines günstigen Bodenzustandes;
4. Zur Erhaltung oder zur Verbesserung der Grundwassersituation, Wasserrückhaltung und Renaturierung von Gewässern;
5. Zur Herrichtung von Abgrabungsflächen, Deponien oder anderen geschädigten Grundstücken und deren Begrünung;
6. Zur Erhaltung der für Brandenburg typischen Landschafts- und Ortsbilder sowie zur Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht mehr genutzt werden;
7. Zur Errichtung von Grün- und Erholungsanlagen, Kleingärten, Wander-, Rad- und Reitwegen sowie landschaftsgebundene Sportanlagen;
8. Zur Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Büschen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen;
9. Zur Erhaltung und Pflege von Baumbeständen und Grünflächen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, es können darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege festgesetzt werden.

Prüfung der Umweltverträglichkeit

Die Vorschriften des BauGB bzw. des UVPG zur Strategischen Umweltprüfung finden auf den Grünordnungsplan keine Anwendung. Im Zuge der Novellierung des BNatSchG wurde auch das UVPG geändert, sodass für die Landschaftsplanung eine strategische Umweltprüfung nicht mehr obligatorisch ist.

Regelungen finden sich insbesondere in den §§ 1, 2 Abs. 1 bis 3, 3, 4, 4a, 4b, 10 Abs. 1 und 3 BauGB. Dabei ist zu beachten, dass die Inhalts- und Formvorschriften des BauGB für die Umweltprüfung, also z. B. § 2 Abs. 4 BauGB, unbeachtlich sind, da für Grünordnungspläne keine Umweltprüfung erforderlich ist.

1.3 Planungsbindungen / Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan Berlin – Brandenburg (LEP B-B)

Im Landesentwicklungsplan¹ (seit dem 15.06.2009 in Kraft) werden Grundsätze und Ziele der Raumordnung für die Länder Berlin und Brandenburg dargestellt und Festlegungen für die räumliche Entwicklung der Region getroffen.

¹ MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG, SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG, GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG DER LÄNDER BERLIN UND BRANDENBURG; Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), Verordnung vom 31. März 2009 (GVBl. II S. 186)

Insbesondere zwei Festlegungen/Forderungen finden bei der Erstellung des Grünordnungsplanes Beachtung:

- eine aktive Kulturlandschaftsentwicklung (Planungsansatz 3 (G)) und
- eine gezielte Steuerung der Siedlungsentwicklung (Planungsansatz 4 (G)).

Das Vorhabensgebiet liegt in der Kulturlandschaft Barnimer Feldmark, die gleichzeitig als Regionalpark ausgewiesen ist. Das Regionalparkgebiet verfügt einerseits über naturräumliche und kulturhistorische Potenziale, die es zu erhalten gilt, zum anderen über ein beachtliches Naherholungspotenzial, das genutzt und entwickelt werden soll.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Barnim (LRP)

Der genehmigte **Landschaftsrahmenplan des Landkreises Barnim** von 1997 enthält die Zielvorgaben der Landschaftsplanung in der Bauleitplanung auf örtlicher Ebene. Die im LRP enthaltenen Entwicklungskonzepte liefern den Rahmen für konkrete Planungen.

Das Entwicklungskonzept I enthält für das Plangebiet nachfolgend aufgeführte Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen für den Naturschutz, Ressourcenschutz und die Erholungsvorsorge.

Für den Landschaftsraum, in dem sich der Änderungsbereich befindet, der sog. „Agrarlandschaft Barnimplatte“, wurden u. a. folgende Zielvorstellungen formuliert:

- Erhöhung des Grünlandanteils
- Verzicht auf bzw. Senken des Dünger- und Herbizideinsatzes
- Anlage von Ackerrandstreifen
- Biotopvernetzung (Anreicherung mit Vegetationsstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen, Alleen)
- Sicherung bestehender Trittsteinbiotope
- Sicherung und Pflege der Kleingewässer

Gewässerentwicklungskonzept (GEK) Neuenhagener Mühlenfließ /Erpe – Endbericht Stand Mai 2011

Im Auftrag des Landes Brandenburg wurde ein Gewässerentwicklungskonzept für das Teileinzugsgebiet „Neuenhagener Mühlenfließ bis Erpe“ erarbeitet.

Das Konzept schlägt Maßnahmen zur Erreichung eines guten ökologischen Zustandes bzw. eines guten ökologischen Potenzials vor, bewertet ihre Umsetzung, prüft mögliche Alternativen und empfiehlt Vorzugsvarianten.

Das Plangebiet ist durch einen Graben in das GEK eingebunden (ZG 12). Der Lauf des Grabens wird durch Seen unterbrochen, u. a. durch den Haussee. Sein ökologisches Potenzial wird im Ergebnis der Untersuchung mit „gut“ eingestuft.

Für den Abschnitt ZG 12 werden aufgrund des guten Zustandes keine Maßnahmen ausgewiesen. Dieser Bereich ist entsprechend des Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie zu schützen.

Flächennutzungsplan der Stadt Werneuchen, Ortslage Krummensee

Im geltenden Flächennutzungsplan sind für das Satzungsgebiet folgende Nutzungen ausgewiesen:

- Grünflächen (privat und öffentlich),
- Landwirtschaftsflächen,
- Wasserfläche (See),
- geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 32 BbgNatSchG (siehe Pkt. III 2).

Gemeindeübergreifender Landschaftsplan Amt Werneuchen

Der Landschaftsplan formuliert für den Haussee Krummensee und angrenzende Vegetationsflächen folgende Zielsetzungen und Maßnahmen:

- Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans,
- Erarbeitung eines Sanierungskonzeptes,
- Erhalt der geschützten Biotop,
- Verbesserung der Wasserqualität und der Selbstreinigungskraft durch Erhalt und Entwicklung von Röhricht und Ausweisung eines Pufferstreifens zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen,
- Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Nass- und Feuchtwaldes durch Sicherstellung eines hohen Grundwasserstandes,
- Öffnung verrohrter Grabenabschnitte, Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen,
- Ergänzung von lückigen Baumreihen und Gehölzen,
- Extensive Angelnutzung von eingerichteten Sammelstegen,
- Erhalt der Privatgärten und Grünflächen.

1.4 Räumliche Lage und Geltungsbereich / Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet des GOPaS befindet sich im Stadtgebiet Werneuchen im OT Krummensee und umfasst den Krummenseer Haussee mit Feuchtgebieten und angrenzende Bereiche auf einer Fläche von ca. 11,3 ha.

Der Haussee nimmt eine Fläche von etwa 4,2 ha in Anspruch und die angrenzenden Feuchtgebiete haben ebenfalls diese Größe.

Der **Geltungsbereich** des Grünordnungsplanes wird bestimmt durch

- die mit der Planung zu sichernden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter den Bedingungen der durch den Haussee geprägten Gegebenheiten vor Ort sowie
- die im „Gemeindeübergreifenden Landschaftsplan des Amtes Werneuchen“ entwickelten Maßnahmen zum Natur- und Ressourcenschutz im Bereich des Krummenseer Haussees.

Berücksichtigt werden muss, dass der Haussee durch einen Graben eine direkte Verbindung zum Löhmer Haussee und zum Krumpen See hat.

Bestehende und zukünftige Belastungen des Haussees wirken sich auch auf diese Verbindungen und Seen aus.

Die Sicherung und Entwicklung von Pufferstreifen bzw. -zonen um den See und seine angrenzenden Feucht- und Verlandungsbereiche, die ausgewiesenen und zu schützenden Biotope nach § 32 BbgNatSchG und die vorhandenen Siedlungsbereiche, insbesondere im Westen und Südwesten, sind wesentliche Eckpunkte für die Festlegung des Geltungsbereiches.

Im Norden, Nordosten, bis in den Süden reichend, grenzt an eine bereits vorhandene Pufferzone ein Feldweg, der die Pufferzone von intensiv genutzten Ackerflächen trennt.

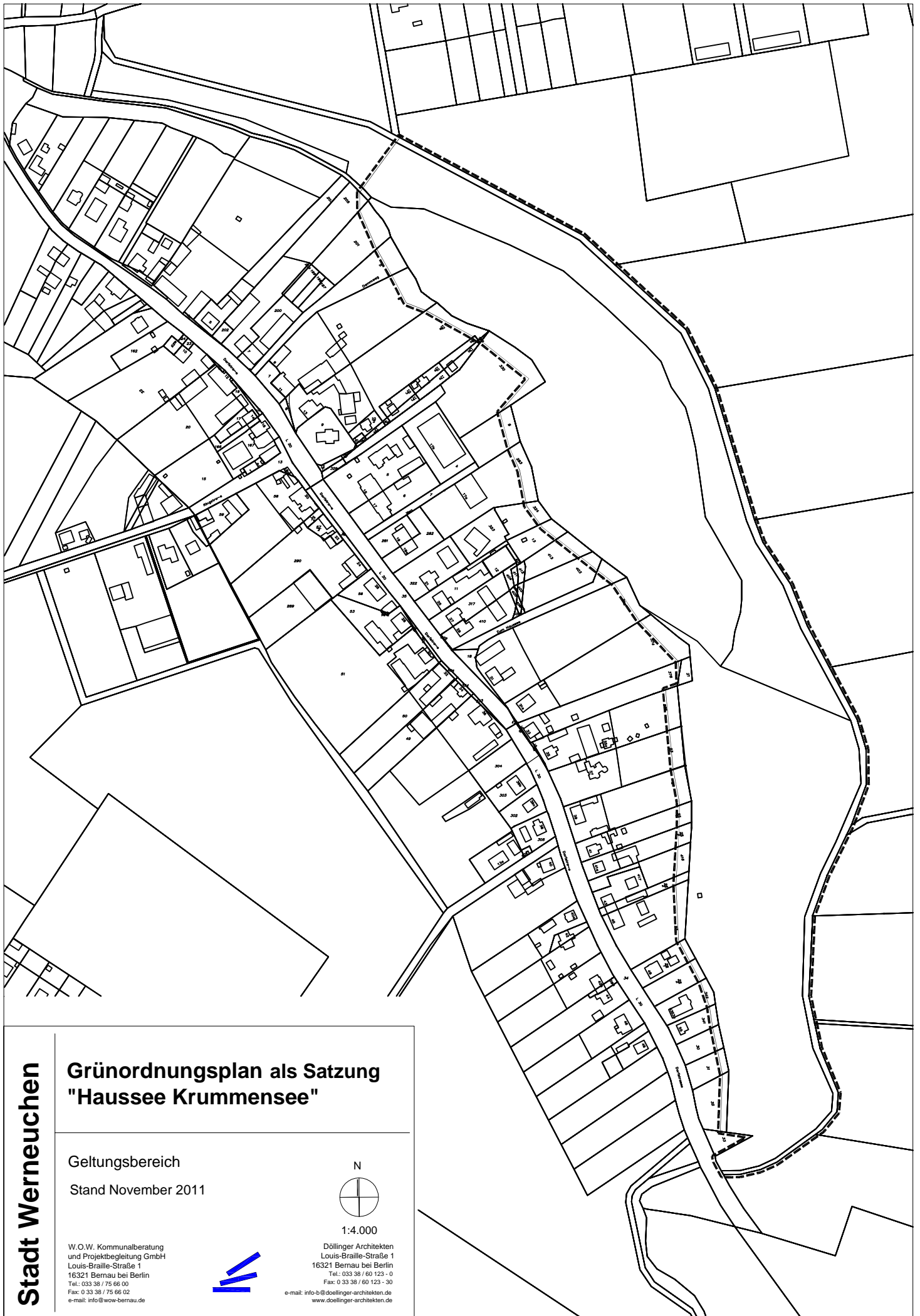
In den Geltungsbereich wird ein bis zu 15 m breiter Ackerstreifen einbezogen, um die Einflüsse der angrenzenden Nutzungen differenzierter bewerten zu können.

Im Westen und Südwesten wird der Untersuchungsraum durch die Wohn- und Erholungsnutzung mit bestimmt. Untersucht und bewertet wird hier unter Beachtung der vorhandenen Uferbefestigungen und bestehender gärtnerischer Nutzungen ein Streifen von bis zu 15 m.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 140 (Feldweg östlich des Sees) und 141 (Haussee mit südlich angrenzendem Feuchtgebiet) in der Flur 3 der Gemarkung Krummensee sowie westlich des Hausseeflurstücks 141 eine bis zu 15 m breite Uferzone des Haussees, die sich auf überwiegend privaten, an den Haussee grenzenden Grundstücken befindet.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Krummensee	3	33	privat
Krummensee	3	32	privat
Krummensee	3	31	privat
Krummensee	3	30	privat
Krummensee	3	341	privat
Krummensee	3	342	privat
Krummensee	3	28/2	privat
Krummensee	3	28/1	privat
Krummensee	3	27	Wohnungsbaugesellschaft Werneuchen mbH
Krummensee	3		Stadt Werneuchen
Krummensee	3		privat
Krummensee	3	26/2	privat
Krummensee	3	416	privat
Krummensee	3	25/2	privat
Krummensee	3	25/1	privat
Krummensee	3	24	privat
Krummensee	3	23	privat
Krummensee	3	378	privat
Krummensee	3	21	privat
Krummensee	3	376	privat
Krummensee	3	374	privat
Krummensee	3	298	privat



Grünordnungsplan als Satzung "Haussee Krummensee"

Geltungsbereich

Stand November 2011



1:4.000

W.O.W. Kommunalberatung
und Projektbegleitung GmbH
Louis-Braille-Straße 1
16321 Bernau bei Berlin
Tel.: 033 38 / 75 66 00
Fax: 0 33 38 / 75 66 02
e-mail: info@wow-bernaud.de



Döllinger Architekten
Louis-Braille-Straße 1
16321 Bernau bei Berlin
Tel.: 033 38 / 60 123 - 0
Fax: 0 33 38 / 60 123 - 30
e-mail: info-b@döllinger-architekten.de
www.döllinger-architekten.de

Gemarkung	Flur	Flurstück	Eigentümer
Krummensee	3	17	Stadt Werneuchen (Weg)
Krummensee	3	403	privat
Krummensee	3	413	privat
Krummensee	3	13	privat
Krummensee	3	324	privat
Krummensee	3	238	privat
Krummensee	3	8	Stadt Werneuchen
Krummensee	3	330	Stadt Werneuchen
Krummensee	3	169	privat
Krummensee	3	10/6	privat
Krummensee	3	6	privat
Krummensee	3	5	Stadt Werneuchen (Weg)
Krummensee	3	201	privat
Krummensee	3	34	Stadt Werneuchen
Krummensee	3	140	Stadt Werneuchen (Feldweg)
Krummensee	3	141	Stadt Werneuchen (See)

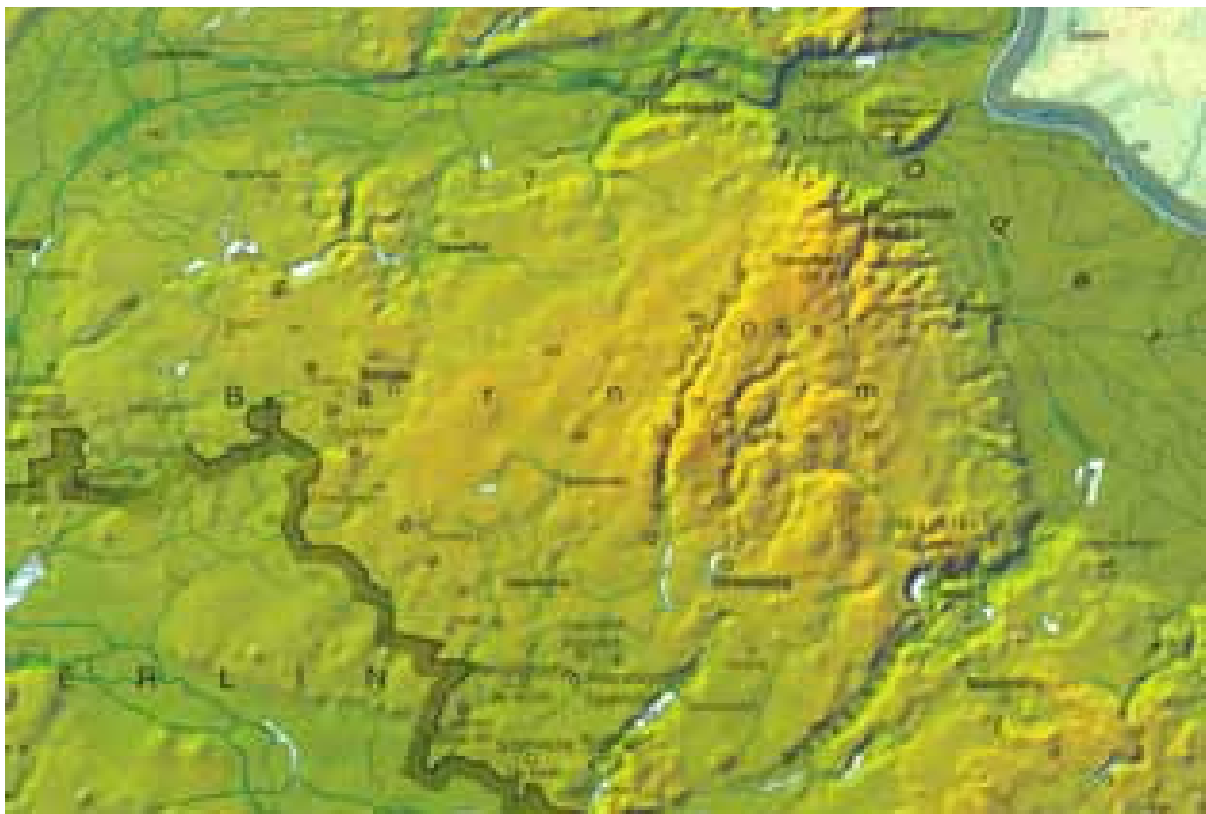
2. Naturräumliche Situation/Schutzgebiete

2.1 Naturraum / Geomorphologie

Naturräumlich gehört der Ortsteil Krummensee der Stadt Werneuchen zur Haupteinheit Barnimplatte, die der Großeinheit Ostbrandenburgische Platte zugeordnet wird. Ihre Oberflächengestalt wurde hauptsächlich durch die Inlandvereisung der Weichselkaltzeit zur Zeit des Frankfurter Stadiums und seiner anschließenden Zerfallphasen geprägt².

Die Hauptstillstandlage verläuft nördlich von Werneuchen etwa in Richtung Nordost. Davor gelagert bilden in südwestlicher Richtung Grundmoränenflächen des älteren Brandenburger Stadiums, die keine zusammenhängende Fläche mehr darstellen, den Anschluss. Tiefer liegende Partien und Talungen wurden durch Sanderschüttungen des jüngeren Frankfurter Stadiums bedeckt.

Einzelne Rinnen mit langgestreckten Seen durchziehen die Barnim-Hochfläche, so auch bei Werneuchen, Altlandsberg und Strausberg, bei deren Anlage neben der unmittelbaren Wirkung des Gletschereises auch die abfließenden Schmelzwässer Ursache waren. Bekannt ist die Gamengrund-Rinne mit dem Langen See, Mittelsee und Gamensee bei Leuenberg und Tiefensee und dem Fängersee und Bötze bei Wesendahl und Spitzmühle. Östlich von Krummensee lässt sich die Rinne noch nach dem Verlauf des Wegendorfer Mühlenfließes nachvollziehen. Der Krummenseer Haussee bildet zusammen mit dem südlich gelegenen Krümmen See ebenfalls eine kleine Rinne, jedoch in isolierter Lage. Sie bildete sich vermutlich durch das Abschmelzen von Toteisschollen.



² Dr. Scholz, Eberhard (1962); „Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs“

2.2 Boden – Aktueller Zustand und vorhandene Beeinträchtigungen

Grundlage der Bodenbildung sind für den Bereich Grundmoränenplatten mit Überdeckungen durch sandige Lehm- und Sandböden. Vorwiegend findet man darauf schwach bis mäßig gebleichte rostfarbene Waldböden³. Die Bodengüte ist gering bis gut, dabei sehr heterogen. Die meist sandigen Böden unterliegen häufig einer stärkeren Oberflächenaustrocknung und sind dadurch stark winderosionsgefährdet. In kleineren Niederungen entwickeln sich organische Nassböden.

Der Bereich des Krummenseer Haussees bildet eine Grundmoräneneinsenkung, die sich in der oberflächenformenarmen Umgebung bereits als kleinen Einschnitt darstellt. Die Höhen variieren laut der Topografischen Karte in der näheren Umgebung zwischen 64,6 m über NHN entlang der Uferlinie und 73,1 m über NHN westlich des Dorfes. Der Bereich um den Krummenseer Haussee ist durch ein recht breites Bodenspektrum von sandigen Böden über kräftige Braunerden bis hin zu den staunassen Moorböden der verlandeten Seebereiche geprägt. Die zuletzt genannten Böden sind gegenüber Beeinträchtigungen sehr empfindlich und genießen deshalb besonderen Schutz.

Das Plangebiet liegt zum Teil im Bereich des bekannten Bodendenkmals „mittelalterlich-/neuzeitlicher Dorfkern“, das unter der Nummer 40.618 in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen ist.

Entsprechend der Aussagen des Flächennutzungsplans von Werneuchen gibt es im östlichen Plangebiet Beeinträchtigungen durch Verdachtsflächen von Altlasten.

Anforderungen an die Planung:

- Freihalten der Böden im Uferbereich von Überbauungen, Aufschüttungen und Ablagerungen,
- Bündelung der Erholungsnutzung auf einigen Flächen,
- Erhalt und Schutz des Bodendenkmals.

2.3 Oberflächenwasser/ Grundwasser – Aktueller Zustand und vorhandene Beeinträchtigungen

Das Hauptgefälle der Ostbrandenburgischen Platte verläuft nach Süden und Südwesten zum Berliner Tal und zur Havelniederung. Entsprechend dieser Neigung der Barnimhochfläche liegt der Untersuchungsraum im Großeinzugsgebiet der Spree. Der Graben, der den Krummenseer Haussee und den Krummen See durchfließt, zählt ebenso wie Stienitz bzw. Langes Elsenfließ und Hoher Graben zum Einzugsgebiet des Neuenhagener Fließes als Bestandteil des Spree-Einzugsgebietes⁴.

Flache, in Grundmoräneneinsenkungen gebettete Seen wie der Krummenseer Haussee und der Krumme See sind charakteristisch für die Barnimplatte. Der von Norden

³ Dr. Scholz, Eberhard (1962); „Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs“

⁴ Planungs- und Architekturbüro Döllinger/ W.O.W. GmbH (1997); „Gemeindeübergreifender Landschaftsplan Amt Werneuchen“

kommende Hohe Graben verbindet die südlich von Seefeld gelegenen Kleingewässer, darunter der Große Wendtsee, mit dem Krummenseer Haussee. Die Kleingewässer der Barnimer Platte sind häufig ebenfalls durch das Abschmelzen von Toteisschollen entstanden (Sölle). Sie sind jedoch heute in ihrer Form und Vegetation kaum mehr von Kleingewässern, die durch menschliche Abbautätigkeit (z. B. Mergelgruben) entstanden sind, zu unterscheiden.



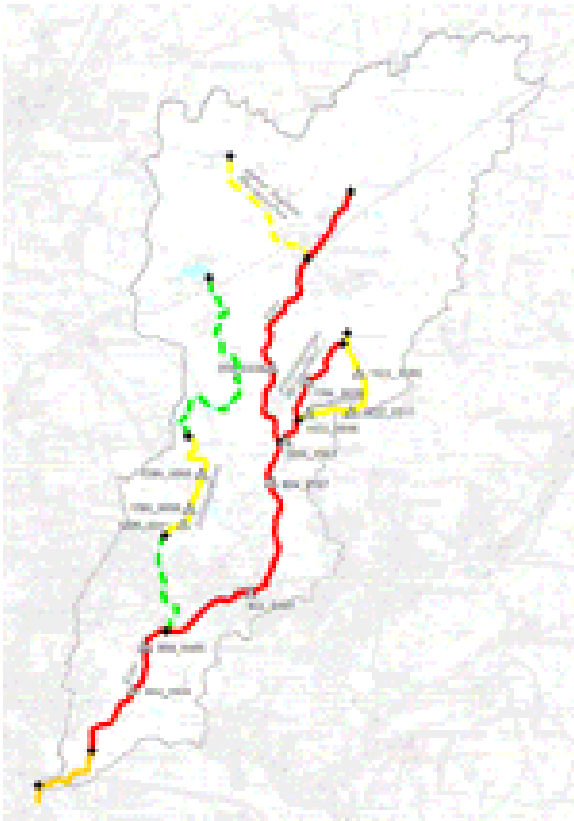
Quelle:
Abbildung 1: Übersichtskarte
Endbericht Gewässerentwicklungskonzept
Neuenhagener Mühlenfließ / Erpe S. 13

Mit dem Abtauen des Eises am Ende der letzten Eiszeit entstand vor mehr als 10.000 Jahren ein neues Grundwassersystem. Die Hauptfließrichtung des Grundwassers von der Barnimhochfläche verläuft in Richtung Spree, lediglich der nördliche Teil des Stadtgebietes entwässert nach Norden zum Eberswalder Urstromtal. Je nach Schichtenaufbau sind im Gebiet mehrere Grundwasserstockwerke vorhanden. Für Werneuchen und somit auch den Krummenseer Bereich wird der erste Grundwasserleiter bei mehr als 10 m Tiefe angegeben.

Nach Messungen in den Jahren 1992 bis 1994 wurde der Krummenseer Haussee als hypertroph eingestuft. Silageabwässer, Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft und nicht zuletzt das Einleiten von Abwässern des angrenzenden Siedlungsbereiches bildeten die Ursachen dafür. Mit der Einstellung der Einleitung von Abwässern jeglicher Art und der Reduzierung der Nährstofffrachten aus der Landwirtschaft hat sich der Zustand des Sees deutlich verbessert. Nach mündlichen Aussagen erfolgt derzeit eine Einstufung als stark eutroph.

Im Rahmen der Erarbeitung des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) „Neuenhagener Mühlenfließ/Erpe“ wurde diesem Untersuchungsabschnitt – ZG 12 Haussee – ein gutes ökologisches Potenzial bescheinigt; Maßnahmen zur Verbesserung wurden

nicht festgelegt. Dieser Bereich ist entsprechend des Verschlechterungsverbotes der Wasserrahmenrichtlinie zu schützen.



Quelle:
Abbildung 17: Bewertung
des Ökologischen Zustands/
Potenzials im GEK Erpe mit
Darstellung der Lage der
Monitoring-Messstellen,
S. 47

Das ökologische Potenzial
wird mit „gut und besser“
eingestuft (grün gestrichelte
Linie).

Der See ist an den Anglerverband verpachtet; gleichzeitig dient er an mehreren Punkten der Löschwasserentnahme.

Anforderungen an die Planung:

- Verbesserung der Wasserqualität und Selbstreinigungskraft durch Erhalt und Entwicklung von Röhricht und Ausweisung eines Pufferstreifens zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen, Verhinderung des Einbringens von Nährstoffen durch Ablagerung von Erdaushub und Grünschnitt am Ufer,
- Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Nass- und Feuchtwaldes durch Sicherstellung eines hohen Grundwasserstandes,
- Extensive Angelnutzung von einigen Stegen.

2.4 Klima - Aktueller Zustand und vorhandene Beeinträchtigungen

Der gesamte Berliner Raum, dem das Plangebiet angehört, stellt einen Übergangsbereich zwischen dem feucht-warmen, ausgeglichenen, atlantisch geprägten und dem eher trockenen, durch große Temperaturamplituden gekennzeichneten kontinentalen Klima dar.

Das Jahresmittel der Temperatur liegt zwischen 7,5°C und 8,0°C. Mit dem Januarmittel von –1,5°C bis – 0,5 °C gehört der Raum zum winterkältesten Gebiet in Branden-

burg. Die Winde kommen vorherrschend aus West bis Südwest mit einem Nebenmaximum östlicher Winde.

Großräumig wirksame Immissionen ergeben sich aus der Lage nordöstlich vom Ballungsraum Berlin und der Hauptwindrichtung aus West und Südwest. Weitere Beeinträchtigungen ergeben sich durch den Straßenverkehr, verglichen mit der nahe gelegenen B 158 (Ortsdurchfahrt Seefeld), sind die Verkehrszahlen auf niedrigem Niveau.

Auf den umliegenden Ackerflächen, Grünland und Brachen bildet sich in wind-schwachen Nächten Kaltluft. Die an den See angrenzenden Gehölzflächen sind Frischluftproduzenten und filtern Staub, womit ein Ausgleich für die im Siedlungsbe-reich überbauten Flächen erfolgt.

Anforderungen an die Planung:

- Erhalt der vorhandenen Wald- und Gehölzbestände sowie Vegetationsstruktu-ren.

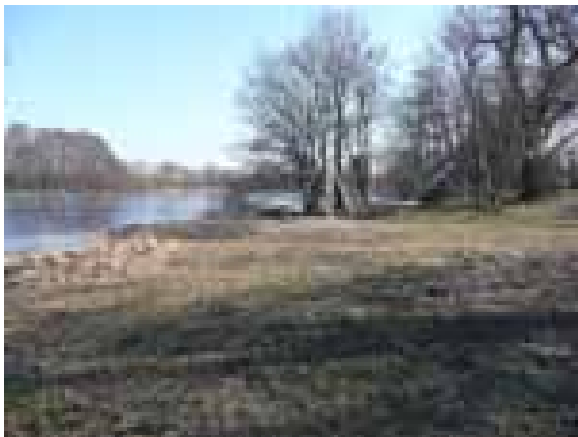
2.5 Landschaftsbild

Das Plangebiet bildet den östlichen Ortsrand von Krummensee. Die Fläche des Krummenseer Haussees liegt in leichter Tallage gegenüber dem Siedlungsbereich, so dass der Haussee von der Dorfstraße nicht einsehbar ist. Im südlichen Abschnitt des Plangebietes geht die offene Wasserfläche in verlandete Sumpfbereiche über.

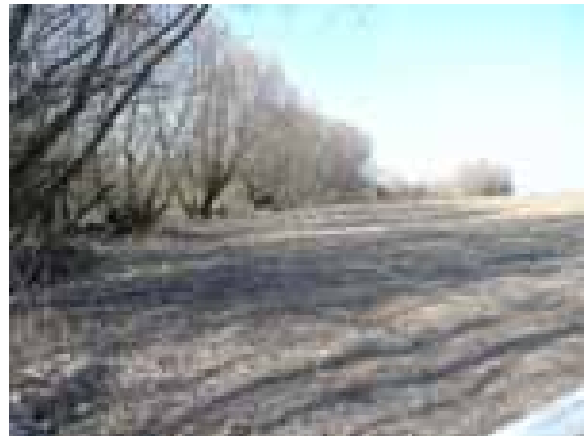
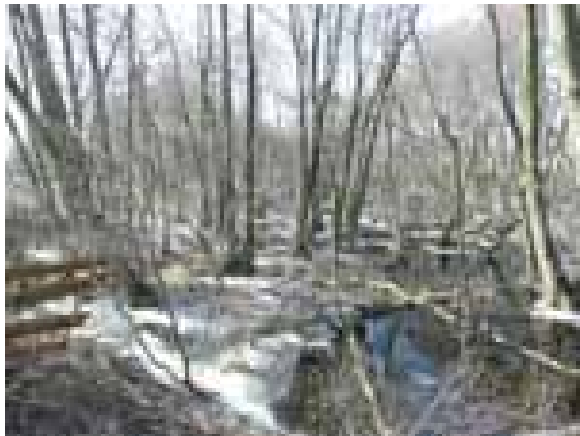
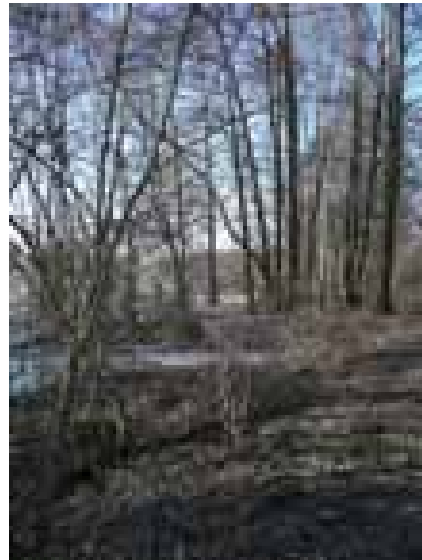
Die rückwärtigen Grundstücksbereiche haben weit überwiegend eine dörfliche Prä-gung mit Obstwiesen, Gemüsegärten und Kleintierhaltung. Die Nutzungsgrenzen sind häufig durch Zäune und Hecken markiert, in Richtung des Seeufers verbleibt dabei ein unterschiedlich breiter Streifen, auf dem das Spazierengehen auch in der Historie möglich war. Einige kleine Stege sind vor den Grundstücken am Seeufer vorhanden, teilweise sind sie nicht mehr sicher begehbar. Große alte Baumweiden und Erlen säumen mitunter den Uferbereich, der an wenigen Stellen von schmalen Schilfflä-chen begleitet wird.



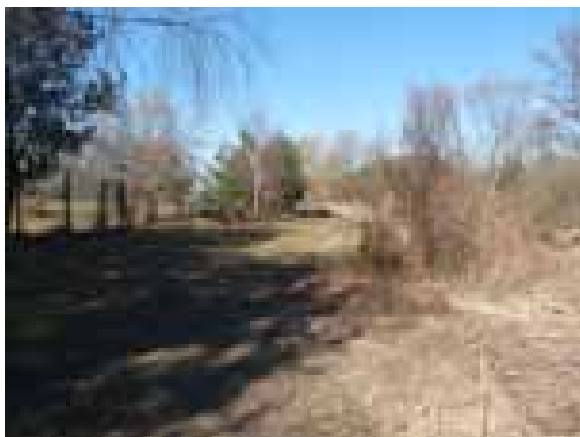
Eine Sonderfläche bildet die Badestelle, die überwiegend als Rasenfläche von mehreren alten Bäumen eingerahmt wird. Den Hintergrund bildet die Fassade einer zum Wohnhaus umgebauten Backstein-Scheune. Die Fläche wird auch als Festwiese für Dorffeste genutzt, dementsprechend sind auch eine Feuerstelle und kleinere Sitzgruppen aus Holz vorhanden, Spielgeräte ergänzen den Bestand. Die Badestelle ist ein kleiner mit Sand angedeckter Bereich am Seeufer, der von Rasenflächen als Liegewiese eingefasst wird.



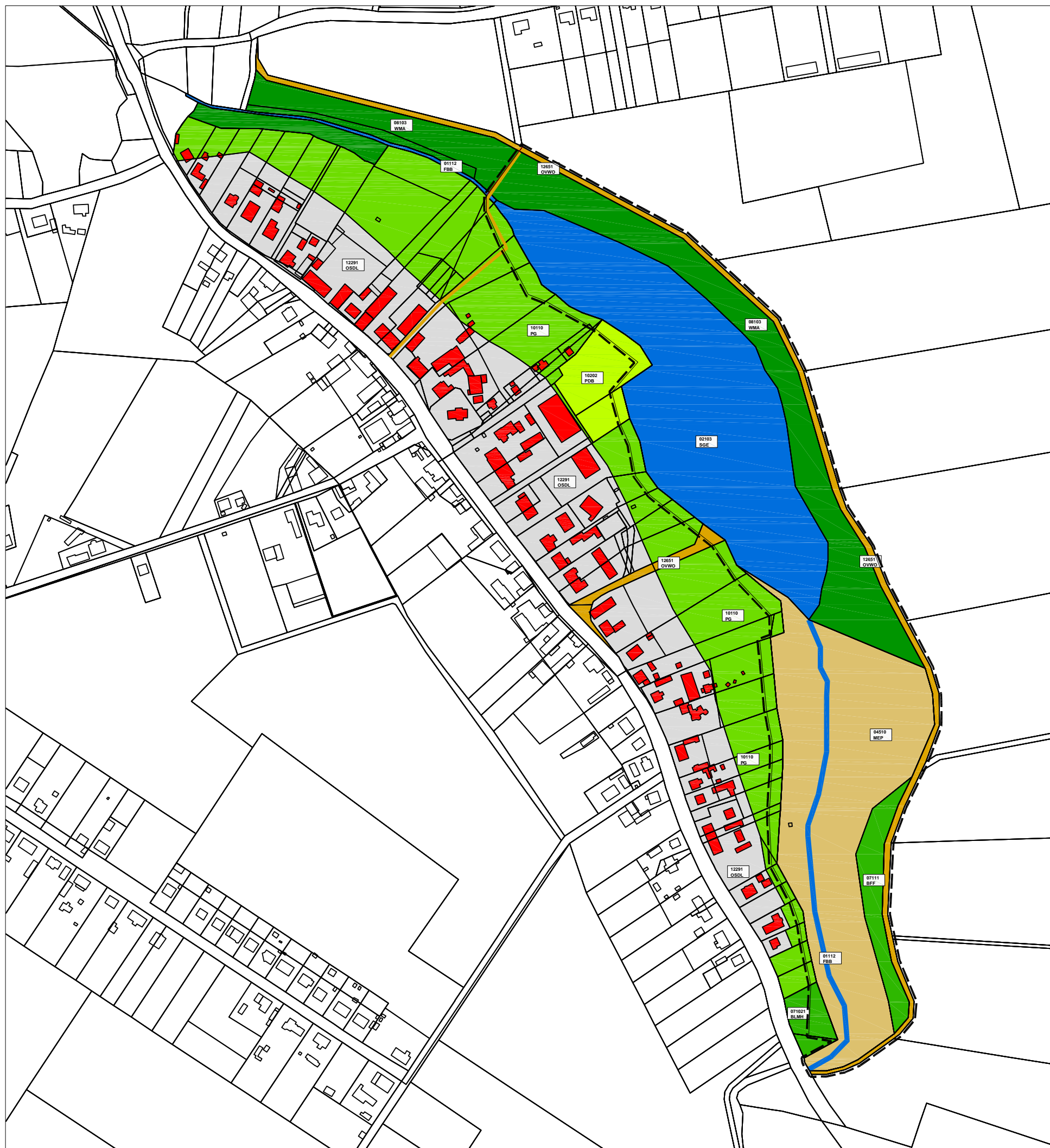
Das nordöstliche Seeufer erhält durch einen Streifen Erlen-Bruchwald eine gänzlich andere Charakteristik. Leicht wechselnde Wasserstände führen dazu, dass ein Teil der Bäume zeitweilig im Wasser steht, die Böden des Bruchwaldes sind entsprechend feucht. Der Weg verläuft in diesem Bereich außerhalb der Waldfläche auf einem Feldweg, nach Süden geht der Bruchwald im Bereich der Sumpfflächen in Gehölze feuchter Standorte mit Baum- und Strauchweiden über. Bei einer Begehung im März 2011 waren mehrere Senken in diesem Abschnitt vernässt, bei Wasserstandsänderungen fallen diese Bereiche trocken.



In einem Bogen verläuft der Feldweg in Richtung der Dorfstraße am Ortsrand. Aus dem Dickicht der Sumpffläche fließt ein schmaler Graben nach der Unterführung der Straße verläuft er weiter in Richtung Südwesten. Der Weg führt entlang von Laubgebüsch- und Gartenflächen und grenzt an den Sumpfbereich, der durch dichten Gehölz- und Röhrichtbestand geprägt ist.

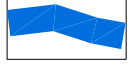




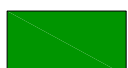





Der weit überwiegende Teil des Seeufers und der angrenzenden Bereiche wirkt wie eine gewachsene Struktur, aus den historischen Nutzungen hat man dem See immer „Platz gelassen“. Anlass dafür waren mit Sicherheit auch die wechselnden Wasserstände, aber auch das Spaziergehen am Seeufer war bedacht, dies ist aktuell nur



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Biotopstrukturen

-  naturnaher beschatteter Bach - 01112, FBB
-  eutropher See - 02103, SGE
-  Röhrichte eutropher bis polytropher Sümpfe, 04510- MEP
-  Feldgehölz feuchter Standorte 07111- BFF
-  Laubgebüsch frischer Standorte mit überwiegend heimischen Arten 071021- BLMH
-  Erlen-Bruchwald 08103- WMA
-  Gärten und Grabeland 10110- PG
-  Badeplätze mit Gehölzen, 10202- PDB
-  Dörfliche Bebauung, ländlich+ Gebäudebestand 12291- OSDL
-  unbefestigte Wege 12651- OVWO

Stadt Werneuchen

Grünordnungsplan als Satzung "Haussee Krummensee"

Biotopkarte

Stand November 2011

N



1:4.000

W.O.W. Kommunalberatung
und Projektbegleitung GmbH
Louis-Braille-Straße 1
16321 Bernau bei Berlin
Tel.: 033 38 / 75 66 00
Fax: 0 33 38 / 75 66 02
e-mail: info@wow-bernaude



Döllinger Architekten
Louis-Braille-Straße 1
16321 Bernau bei Berlin
Tel.: 033 38 / 60 123 - 0
Fax: 0 33 38 / 60 123 - 30
e-mail: info-b@doellinger-architekten.de
www.doellinger-architekten.de

mit Unterbrechungen möglich. Des Weiteren bilden Müllablagerungen an der Badestelle und den Angelplätzen sowie das häufige Verbringen von Gartenabfällen und Erdaushub deutliche Beeinträchtigungen des Seeufers.

Anforderungen an die Planung:

- Aufwerten der Badestelle,
- Erhalt des Uferpfades,
- Abtrag der Gartenabfälle und des Bodenaushubs.

2.6 Biototypen Vegetationsstrukturen und Fauna – Aktueller Zustand und vorhandene Beeinträchtigungen

Als potentiell natürliche Vegetation werden für den Bereich der Barnimplatte vorwiegend subkontinentale Linden-Eichen-Hainbuchenwälder⁵ angegeben, sie stellen den Bestand ohne anthropogene Einflüsse dar. Ausschlaggebend für die Zusammensetzung sind das vorherrschende Klima, der Boden und der Wasserhaushalt. Kennzeichnend sind das Auftreten von Winterlinde (*Tilia cordata*), Traubeneiche (*Quercus petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*), hingegen tritt die Buche (*Fagus sylvatica*) kaum auf.

Die vorliegende Biotopkarte zeigt die aktuell vorkommenden Vegetationsstrukturen anhand eigener Bestandserhebungen 2010 und 2011 unter Berücksichtigung des Brandenburgischen Biotopkartierungsschlüssels⁶.

Biototypen	Biotopschlüssel	Schutzstatus
Naturnaher beschatteter Bach	01112, FBB	§ 32
Eutropher See	02103, SGE	
Röhrichte eutropher bis polytropher Sümpfe	04510, MEP	§ 32
Feldgehölz feuchter Standorte	07111, BFF	§ 32
Laubgebüsch frischer Standorte mit überwiegend heimischen Arten	071021, BLMH	
Erlen-Bruchwald	08103, WMA	§ 32
Gärten und Grabeland	10110, PG	
Badeplätze mit Gehölzen	10202, PDB	
Dörfliche Bebauung, ländlich	12291, OSDL	
Unbefestigte Wege	12651, OVWO	

⁵ lehnhoff+ partner (1997); „Landschaftsrahmenplan Landkreis Barnim“

⁶ Landesumweltamt Brandenburg (2007); Biotopkartierung Brandenburg, Band 1 und 2, Stand 01/2007

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass der Krummenseer Haussee bereits in der Vergangenheit aus einer Wasserfläche und einem Feucht- bzw. Sumpfbereich bestand.



Quelle:
Abbildung 40: Preußisch-geologische Karte im Bereich des Grabens (blaue Linie – aktuelle Linienführung) südlich von Krummensee (rechts), GEK „Erpe“, S.84

Der Anteil an geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 32 BbgNatSchG zeigt bereits deutlich, dass der überwiegende Teil der Flächen des Plangebietes eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für Natur und Landschaft besitzen und gegenüber Beeinträchtigungen eine große Empfindlichkeit aufweisen.

So gelten Erlen-Bruchwälder in Brandenburg als stark gefährdete Biotope, Feldgehölze und Röhrichte als gefährdet. Ihre Regenerationsfähigkeit wird als kaum möglich bis schwer eingestuft. Die Entwicklungsdauer wird bei den Bruchwäldern mit mehr als 200 Jahren angegeben, für Feldgehölze mit 25 – 100 Jahren, für die Entwicklung der Sumpfflächen wird ein Zeitraum von mehr als 100 Jahren angenommen.

Der vorhandene Einzelbaumbestand im Plangebiet hat neben der großen Bedeutung für das Landschaftsbild auf Grund der Standorte im Außenbereich (entlang des Seeufers sowie Badestelle) ab einer Größe von 60 cm Stammumfang (gemessen in einer Höhe von 1,30 m über der Geländeoberkante) grundsätzlich Schutzstatus⁷. Darüber hinaus sind die Ulmen als Arten der Roten Liste besonders geschützt. Die alten Baumweiden am nördlichen und südlichen Seeufer sind als Brut-, Nist- und Lebensstätten für Höhlenbrüter u. w. geschützt.

Beeinträchtigungen bilden wiederum die Ablagerungen von Gartenabfällen und Erdaushub in den sensiblen Sumpfflächen und Röhrichte. Das Fällen von Erlen und Baumweiden am unmittelbaren Gewässerufer ist nicht zu befürworten, das Pflanzen nicht heimischer Gehölze und Stauden unmittelbar am Übergang zum Außenbereich

⁷ Baumschutzverordnung des Landkreises Barnim (2010)

führt häufig zur Verdrängung heimischer Arten. Auch Düngergaben im ufernahen Bereich beeinträchtigen neben dem Nährstoffeintrag in das Gewässer und damit Beeinflussung der Wasserqualität die natürliche floristische Ausstattung.

Anforderungen an die Planung:

- Erhalt der geschützten Biotope,
- Schutz des Waldes (Erlenbruchwald),
- Ergänzung von lückigen Baumreihen und Gehölzen,
- Erhalt der Privatgärten und Grünflächen,
- Umsetzung gezielter Pflegemaßnahmen an den Altbäumen (Baumweiden, Ulmen usw.),
- Vermeidung weiterer Baum- und Strauchfällungen,
- Einrichtung eines Pufferstreifens zwischen der gärtnerischen Nutzung und den sensiblen Sumpfbereichen.

Fauna – Aktueller Zustand und vorhandene Beeinträchtigungen

Der Grünordnungsplan in seiner hier vorliegenden Zielstellung bereitet keine Eingriffe vor und greift nicht in Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ein, sondern sichert den Bestand und legt Nutzungsbereiche fest. Er schafft damit Voraussetzungen für Erhalt, Schutz und Entwicklung von Lebensräumen.

Bei der Einschätzung möglicher Tiervorkommen orientiert sich der Grünordnungsplan hinsichtlich des Untersuchungsaufwands am Gemeinsamen Erlass des MLUR und MSWV vom 29.04.1997 und beschreibt das durch die Standortbedingungen vorgegebene Lebensraumpotenzial. Daneben werden eigene Bestandserhebungen herangezogen.

Vorhandene Planungen wurden ausgewertet: Landschaftsrahmenplan Landkreis Barnim (Hauptstudie Bd.1-1996, Lehnhoff & Partner) und Landschaftsplan der Stadt Werneuchen. Eine systematische faunistische Erhebung steht für das Gebiet nicht zur Verfügung. Informationen liegen zu einzelnen Artengruppen vor (Vögel, Amphibien, Reptilien, Säugetiere). Entsprechend der Bewertung der Biotopstrukturen kann vom Auftreten folgender Arten im Plangebiet ausgegangen werden.

Vögel

Neben den im ländlichen Raum **siedlungsbewohnenden Arten** wie Amsel, Birkenzeisig, Baumpieper, Blau- und Kohlmeise, Elster, Gartenbaumläufer, Grasmückenarten, Garten- und Hausrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Mehlschwalbe, Nachtigall, Nebelkrähe, Rotkehlchen und Star sind **Arten der Röhrichte und Sümpfe und offenen Wasserflächen** zu erwarten. Dabei sollen entsprechend der Auflistung im Landschaftsplan vor allem die gefährdeten Arten benannt werden. Dazu gehören Drosselrohrsänger, Eisvogel, Knäckente, Kranich, Krickente, Löffelente, Rohrschwirl, Rohrweihe, Rothalstaucher, Schellente, Tüpfelralle,

und Weißstorch. Darüber hinaus sind weitere Arten zu vermuten. Für die Anwohner auffällig, brütet jährlich ein Schwanenpaar im Röhrichtgürtel. Zur Nahrungssuche finden sich weitere Raubvogelarten ein, die auch im Siedlungsgebiet oder über der offenen Feldflur jagen, dazu gehören Bussarde, Turmfalke, Milane, Sperber und Wiesenweihe.

Lurche und Kriechtiere

Im Untersuchungsgebiet des Landschaftsplanes werden Erdkröte, Grasfrosch, Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Rotbauchunke, Teichmolch, Wasserfrosch, Wechselkröte sowie für die Kriechtiere Blindschleiche, Zauneidechse, Waldeidechse und Ringelnatter benannt. Für den überwiegenden Teil der genannten Arten bieten die Röhricht- und Sumpfbereiche sowie die derzeit vorhandenen wasserführenden Senken ideale Bedingungen, insofern ist mit ihrem Vorkommen in diesem Bereich zu rechnen.

Säugetiere

Entsprechend der Lage am Siedlungsrand sind Kleinsäuger wie Igel, Mausarten, Maulwurf, Wildkaninchen, Marder, Iltis, Fuchs und teilweise auch Wildschweine zu erwarten. Die relativ ungestörten Flächen auf der Nordostseite des Sees geben auch den Arten mit ausgeprägtem Fluchtverhalten wie Rehen Raum. Daneben sind durch die Biotopausstattung und unterschiedliche Quartiersangebote (Baumhöhlen, Keller, Dachböden, Stallgebäude, unsanierte Fassaden, Fassadenspalten und -ritzen) auch mehrere Fledermausarten zu erwarten, am wahrscheinlichsten sind Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhauffledermaus und Großer Abendsegler. Über der Wasserfläche jagen die meisten der genannten Arten, somit hat sie als Jagdrevier große Bedeutung.

Des Weiteren sind durch die Biotopausstattung auch eine Vielzahl an Libellen- und Falterarten zu erwarten.

Viele der genannten Arten haben besondere Ansprüche an ihre Lebensräume. Die Siedlungsrandlage im Zusammenhang mit der Wasserfläche und den Sumpfbereichen mit entsprechendem Vegetationsbestand bietet ideale Bedingungen auch unter dem Aspekt der Schutzansprüche und der Fluchtdistanzen einiger Arten.

Anforderungen an die Planung:

- Einrichtung eines Pufferstreifens zwischen der gärtnerischen Nutzung und den sensiblen Sumpfbereichen als Lebensraum, um ein Zurückdrängen der Arten zu vermeiden,
- Erhalt der Vegetationsstrukturen als Lebens- und Rückzugsraum, Pflege vorhandener Gehölzstrukturen und einzelner Altbäume nur unter Anleitung sowie vorheriger Untersuchung auf Höhlen,
- Konzentration der intensiven Erholungsnutzung im Bereich der Zone I sowie an ausgewählten Steganlagen, Vermeidung frei laufender und jagender Hunde im Uferbereich und am Rand des Sumpfbereiches,

2.7 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Grenzen eines Schutzgebietes, die nächstgelegenen Schutzgebiete sind mit einer Entfernung von ca. 1 km östlich bzw. südöstlich des Plangebietes:

- Naturschutzgebiet (NSG) „Langes Elsenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ“,
- FFH-Gebiet „Langes Elsenfließ und Wegendorfer Mühlenfließ“ (Schutzgebiet der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie mit der Gebiets-Identifikationsnummer DE 3448-301),
- Landschaftsschutzgebiet „Südostniederbarnimer Weiherkette“.

3. Nutzungskonflikte / Problemstellungen

Nutzungsdruck und Nutzungskonflikte am Haussee in Krummensee erwachsen aus unterschiedlichen Ansprüchen öffentlicher und privater Nutzung im Plangebiet, das sich im Außenbereich befindet⁸:

1. An der dem Dorf zugewandten Seite des Sees befinden sich eine **Liegewiese**, ein Spielplatz und ein Fußballplatz. In der Badesaison wird dieser Platz sowohl von den Bewohnern des Ortes, aber auch von nicht ortsansässigen Besuchern intensiv genutzt.
2. Insbesondere auf in Nähe der Liegewiese befindlichen Wegeabschnitten kommt es zu **erhöhtem Müllaufkommen**.
3. An vier Stellen wurden **Löschwasserentnahmestellen** für die örtliche Freiwillige Feuerwehr mit entsprechender Zufahrtsmöglichkeit eingerichtet.
4. Der See, Eigentum der Stadt Werneuchen, ist an den örtlichen **Anglerverein** verpachtet und wird von den Mitgliedern des Vereins (ortsansässige und nicht ortsansässige) genutzt.
5. Am See wird unberechtigt gezeltet, es werden offene Feuerstellen angelegt und Müllablagerungen nicht beseitigt.
6. **Steganlagen** in sehr unterschiedlichem baulichem Zustand sind schwerpunktmäßig in der Nähe der Siedlung vorhanden. Sie beeinträchtigen z. T. den Schilfgürtel und damit das Landschaftsbild. Nach Aktenlage der Unteren Wasserbehörde liegen für keinen Steg wasserrechtliche Genehmigungen vor.
7. Teilweise werden Flächen am See und im Feuchtbereich/Wald als **Lagerplatz**, für die **Kompostierung und Entsorgung** sowie für das Verbringen von Bodenaushub bis in die Feuchtbereiche hinein durch private Anlieger genutzt.

⁸ **Innenbereich** – entweder es gibt eine Abrundungssatzung, ansonsten endet der Innenbereich unmittelbar hinter dem letzten Haus, unabhängig vom Verlauf der Grundstücksgrenze.

Außenbereich – beginnt unmittelbar hinter dem letzten Haus bzw. entsprechend der Abrundungssatzung.

Nach Vorgabe des Gesetzgebers soll der Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) grundsätzlich von Bebauung frei bleiben. Vorhaben sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

8. Zunehmend erfolgt in Gärten, die an den See grenzen, eine Bepflanzung mit standortfremden Gehölzen.
9. Widerrechtlich wurden Erlen aus dem Gewässerrandbereich gefällt.

Die oben aufgeführten Nutzungen und Eingriffe führen nicht selten am und im Gewässer sowie der angrenzenden Bereiche zu **erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des naturräumlichen Potenzials**:

- Beeinträchtigung der Uferbereiche durch **intensive Erholungsnutzung**;
- **Uferabbrüche** durch unerlaubtes **Entfernen von Baumbeständen** am Ufer (insbesondere von Erlen);
- **Nährstoffüberfrachtungen** (Eutrophierung) der Gewässer durch **Ablagerung von Gartenabfällen** (Rasen- und Baumschnitt, Laub) sowie die Anlage von Komposthaufen in der Nähe von Gewässern und Feuchtgebieten;
- **Beeinträchtigung des Schilfgürtels**;
- **Störung von Fischbeständen** in den Schutzzonen durch Schwimmer.

Diese Beeinträchtigungen wirken sich auch negativ auf die im Gebiet vorhandenen und nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit 32 BbgNatSchG geschützten Biotope, Schilfgürtel/ Seggen- und Röhrichtmoor bzw. Moorgehölz, Weidengebüsch/ Erlenwald und Erleneshenwald sowie von Vorwald auf feuchten und nassen Standorten aus.

Für die weitere Einschätzung der Zulässigkeit der genannten Nutzungen und für die Vorbereitung erforderlicher Festsetzungen müssen die **zu beachtenden rechtlichen Grundlagen** herangezogen werden:

- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
§ 61 Freihaltung von Gewässern und Uferzonen

(1) Im Außenbereich dürfen an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. ...
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG)**

Schutz bestimmter Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 32 BbgNatSchG

- (1) Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind unzulässig:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore und Sümpfe, Landröhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Feuchtwiesen, Quellbereiche, Binnensalzstellen,
3. ...,
4. ...,
5. Bruch-, Sumpf-, Moor-, Au-, Schlucht- und Hangwälder sowie Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften.

- **Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)**

- **§ 87 Genehmigung**

- (1) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern bedarf der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern I. Ordnung in einem Abstand bis zu zehn Metern und bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Uferlinie landeinwärts befinden. Ausgenommen von der Genehmigungsbedürftigkeit sind Anlagen, die der erlaubnispflichtigen Benutzung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, einer anderen behördlichen Zulassung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes oder der Bauordnung bedürfen oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden. ...

4. Planungskonzept und Begründung der Festsetzungen

4.1 Planungsziele

Die Situationsanalyse vor Ort am Haussee in Krummensee und die Aussagen im Gemeinde übergreifenden Landschaftsplan (LP) bilden die Grundlage für die Aufstellung von Planungszielen im Rahmen des vorliegenden Grünordnungsplanes (Entwurf).

Die Entwicklung der Zielstellungen erfolgt dabei nicht losgelöst von vorgefundenen bisherigen Nutzungen – Wohnen, Erholen und Naturschutz.

Das Entwicklungskonzept des LP für den Krummenseer Haussee als wichtiges Gewässer im Gebiet konzentriert sich insbesondere auf:

- Erhalt und Entwicklung natürlicher Ufer, Ausweisung eines Pufferstreifens,
- Erhalt und Förderung von Röhricht,
- Minderung von Schadstoffeinträgen,

- Erhalt, Pflege und Entwicklung feuchter bis nasser Bereiche,
- Entfernung von Altablagerungen und Müll.

Im Einzelnen ergeben sich schwerpunktmäßig grünordnerisch folgende Teilziele:

- Erhalt und Entwicklung von Gewässerlebensräumen, Sicherung des uferbefestigenden Baumbestandes, insbesondere des Erlenbestandes, Erhalt und Schutz des entstehenden Röhrichtgürtels, Verhinderung von weiteren Eintragungen aus der Umgebung;
- Biotop- und Artenschutz, Erhalt und Schutz von § 32-Biotopen, Sicherung des Biotopverbundes einschließlich Gewässerverbund, Erhalt und Entwicklung von Erlenbruchwäldern, Erhalt und Pflege von wertvollen Altbaumbeständen, Standortgerechte Neupflanzungen.

4.2 Festsetzungen und Begründungen

Geltungsbereich

Eine flurstücksgenaue Ausweisung des Geltungsbereiches schafft für die Anlieger Sicherheiten im Umgang mit den Festsetzungen des Grünordnungsplanes.

Schutz- und Pflegemaßnahmen

1. Zonen

Den vorhandenen und weiterhin zulässigen Nutzungen im Plangebiet bei gleichzeitiger Sicherung der Einhaltung der Gesetzlichkeiten des Naturschutzes wird durch die Bildung von Zonen mit unterschiedlichen Anforderungen an den Natur- und Landschaftsschutz entsprochen.

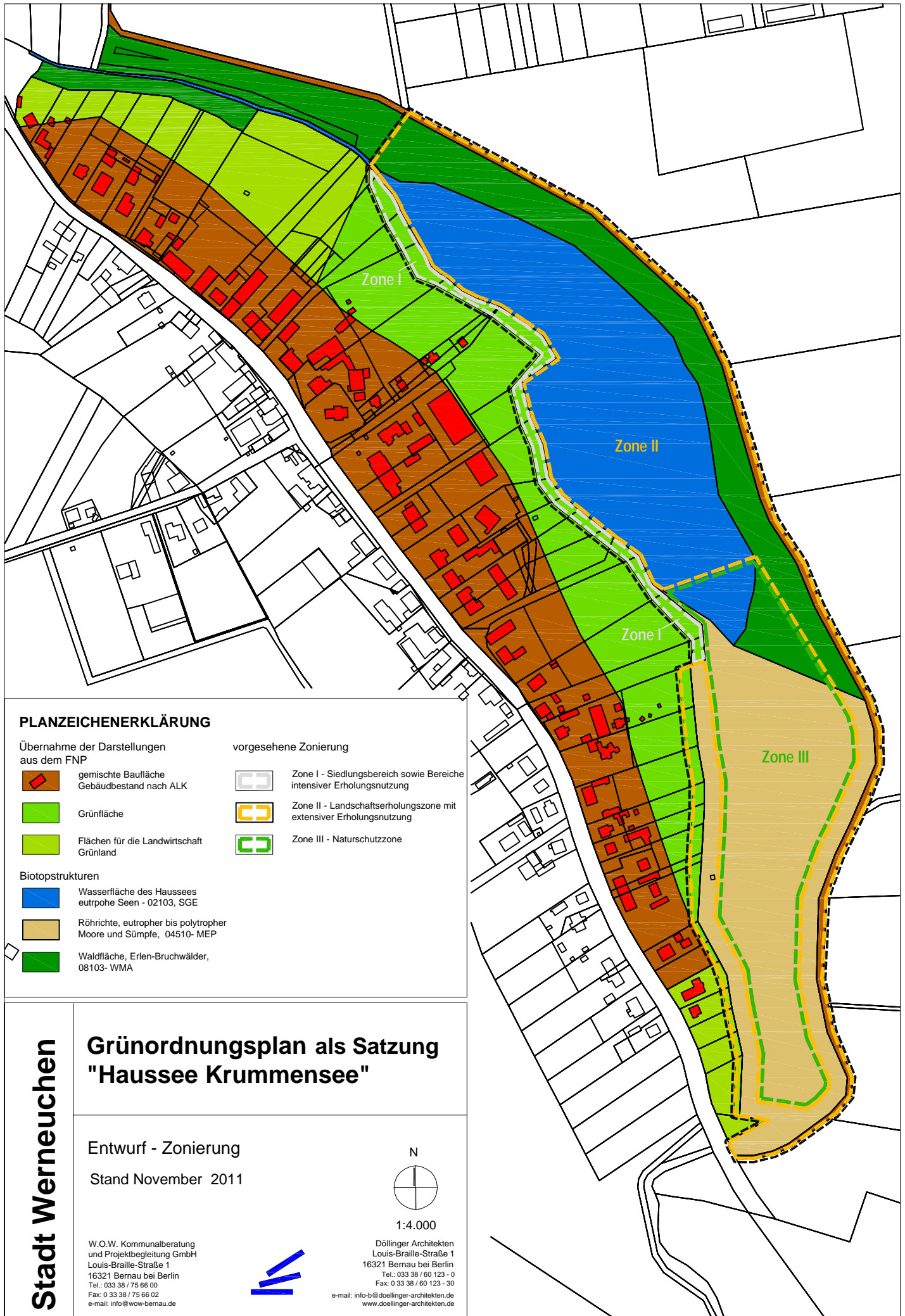
Die Festlegung der Zonen erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse der Bestandserhebungen und deren Bewertung. Aus den unterschiedlichen Nutzungsintensitäten sowie der Sensibilität einiger Bereiche ergab sich der Verlauf der Grenzen zwischen den einzelnen Zonen.

Zone I – Siedlungsbereich sowie Bereiche intensiver Erholungsnutzung

Zeichnerische Festsetzung i.V.m. der folgenden textlichen Festsetzung




1.1 Im Bereich der Zone I – **Siedlungsbereich sowie Bereiche intensiver Erholungsnutzung** – sind folgende Handlungen zulässig:

- Bewirtschaftung der vorhandenen Garten- und Wiesenflächen,
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände,
- Nutzung der Steganlagen,

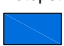




PLANZEICHENERKLÄRUNG




Übernahme der Darstellungen aus dem FNP

-  gemischte Baufläche
Gebäudebestand nach ALK
-  Grünfläche
-  Flächen für die Landwirtschaft
Grünland

Biotopstrukturen

-  Wasserfläche des Haussees
eutrophe Seen - 02103, SGE
-  Röhrichte, eutropher bis polytropher
Moore und Sümpfe, 04510- MEP
-  Waldfläche, Erlen-Bruchwälder,
08103- WMA

vorgesehene Zonierung

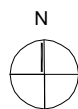
-  Zone I - Siedlungsbereich sowie Bereiche
intensiver Erholungsnutzung
-  Zone II - Landschaftserholungszone mit
extensiver Erholungsnutzung
-  Zone III - Naturschutzzone

Stadt Werneuchen

**Grünordnungsplan als Satzung
"Haussee Krummensee"**

Entwurf - Zonierung
Stand November 2011

W.O.W. Kommunalberatung
und Projektbegleitung GmbH
Louis-Braille-Straße 1
16321 Bernau bei Berlin
Tel.: 033 38 / 75 66 00
Fax: 0 33 38 / 75 66 02
e-mail: info@wow-bernaud.de



1:4.000

Döllinger Architekten
Louis-Braille-Straße 1
16321 Bernau bei Berlin
Tel.: 033 38 / 60 123 - 0
Fax: 0 33 38 / 60 123 - 30
e-mail: info-b@doellinger-architekten.de
www.doellinger-architekten.de

- Nutzung der Liegewiese einschließlich der Feuerstelle und des Spielplatzes,
- die Nutzung von Angelplätzen ohne das Anlegen von Zufahrten,
- das Befahren der Wege zur Löschwasserentnahme,
- Maßnahmen zur Erhaltung des Uferpfades.

(§ 7 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 6 BbgNatSchG)

Begründung

Die Zone wird durch Festsetzung rechtlich definiert. Sie bildet den Kernbereich der Seeufernutzung durch die Liegewiese mit vorhandener Infrastruktur und an den See angrenzende Gartenflächen. Um negative Auswirkungen durch intensive Erholungs- sowie gärtnerische Nutzungen entlang des Gewässerufers gering zu halten, wird diese Zone stark eingegrenzt.

Zone II – Landschaftsschutzzone mit extensiver Erholungsnutzung

Zeichnerische Festsetzung i.V.m. der folgenden textlichen Festsetzung

1.2 Im Bereich der Zone II – **Landschaftsschutzzone mit extensiver Erholungsnutzung** – sind folgende Handlungen zulässig:

- Bewirtschaftung der vorhandenen Garten- und Wiesenflächen im Bereich der privaten Grünflächen, außerhalb der privaten Grün- und Gartenflächen sind das Anlegen von Kompostplätzen und sonstigen Lagerflächen unzulässig,
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände,
- das Befahren der Wege zur Löschwasserentnahme,
- die Nutzung von Angelplätzen ohne das Anlegen von Zufahrten,
- Maßnahmen zum Erhalt des Uferpfades.

Ausgenommen sind die mit der Umgrenzung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umfassten Bereiche. (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 und 6 i.V.m. § 7 Abs. 6 BbgNatSchG)

Begründung

Bei diesem Bereich handelt es sich um Flächen ohne intensivere Nutzung und ohne bauliche Infrastruktur wie bspw. der nördliche Uferstreifen und die angrenzenden Waldflächen, Randbereiche der Naturschutzzone und der Feldweg am nördlichen Waldrand. Die vorgesehene ruhige Erholung wie Spazierengehen oder Angeln führen nur zu geringen Einflüssen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Zone III - Naturschutzzone

Zeichnerische Festsetzung i.V.m. der folgenden textlichen Festsetzung

1.3 Zone III – **Naturschutzzone** –

Ein Betreten oder Befahren der "Naturschutzzone" ist verboten. Zulässig sind ausschließlich Handlungen, die auf der Grundlage von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Fläche festgelegt werden. Darüber hinaus sind forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen des Waldes unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 30

BNatSchG i.V.m. § 32 BbgNatSchG zulässig. (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 6 BbgNatSchG)

Begründung

Die Südspitze des Sees und das angrenzende Feuchtgebiet, durchflossen von einem Graben, sollen künftig nicht weiter durch menschliche Nutzungen beeinträchtigt werden und sich dadurch zum Rückzugsgebiet für Tier- und Pflanzenwelt entwickeln können.

Dieser Bereich hat dort, wo menschliche Einflüsse fehlen bzw. sehr gering sind, eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für Natur und Landschaft. Sie ist gegenüber Störungen durch anthropogene Einflüsse sehr anfällig. Innerhalb dieser Zone sind zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der naturnahen Bereiche Einzelregelungen vorzusehen (bspw. Pflege- und Entwicklungsplan – PEP).

Bei den betreffenden Flächen handelt es sich um Bereiche mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung wie Röhrichte, Sümpfe und Feldgehölze feuchter Standorte (nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 32 BbgNatSchG geschützte Biotope).

2. Steganlagen

Steganlagen sind nur in den dafür mit "A" gekennzeichneten Bereichen zulässig. Einzelsteganlagen dürfen eine Breite von 1,0 m nicht überschreiten. Stegplattformen sind auf eine Größe von 2,0 x 2,0 m zu begrenzen.

(§ 7 Abs.3 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs.6 BbgNatSchG)

Begründung

Gesichert sind zunächst alle rechtmäßig mit allen Genehmigungen und Zustimmungen errichteten Steganlagen. Die nach dem Wassergesetz der DDR von 1982 genehmigten Anlagen müssen einen möglichen Besitzerwechsel bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises anzeigen.

Gemäß § 87 Abs. 2 BbgWG dürfen Gewässerflächen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

Die Neuanlage von Stegen sollte begrenzt werden. Darüber hinaus wird empfohlen, die Anlage von Stegen mit den Standorten der Löschwasserentnahmestellen zu verbinden. Gegenwärtig sind 4 Entnahmestellen für Löschwasser ausgewiesen, die drei Löschwasserentnahmestellen am westlichen Ufer des Haussees können durch die Errichtung von Steganlagen ergänzt werden.

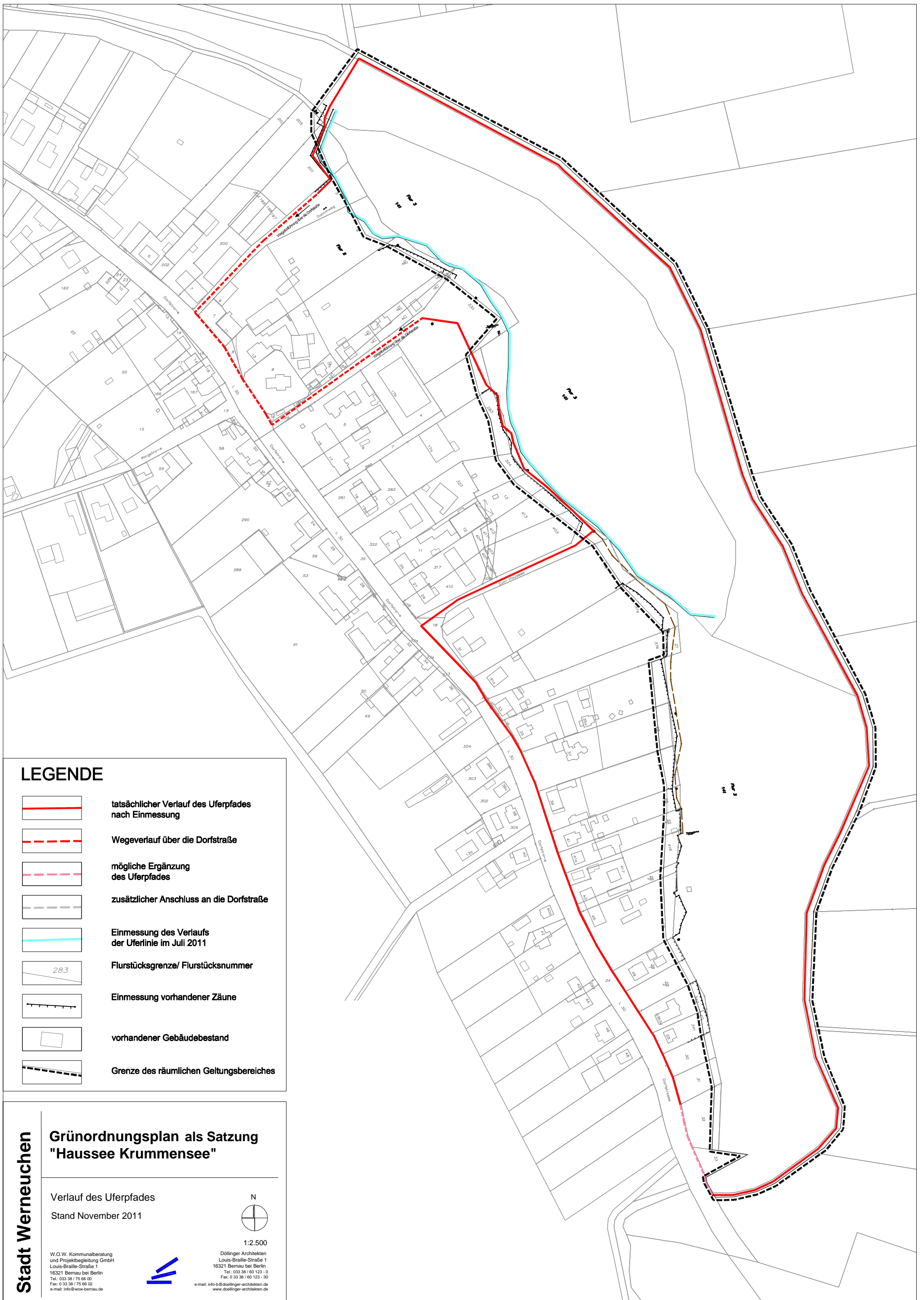
Die Rechtmäßigkeit der vorhandenen Stege ist zu prüfen bzw. durch die Eigentümer nachzuweisen.

3. Uferpfad

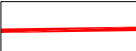



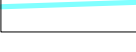
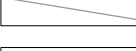
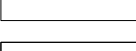
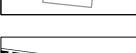
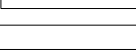
Der Uferpfad ist auf der Westseite des Krummenseer Haussees mit einer Breite von bis zu 1,0 m ohne Befestigung entsprechend des dargestellten Verlaufs herzustellen und zu erhalten. (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs.6 BbgNatSchG)

Begründung

Der Pfad dient der Erschließung des Sees zur Erholung der Anwohner und Besucher. Ein Ausbau und eine durchgängige Führung beeinträchtigen schützenswerte Biotope und führen zu erheblichen und nachhaltigen Eingriffen, die ausgleichspflichtig sind.



LEGENDE

-  tatsächlicher Verlauf des Uferpfades nach Einmessung
-  Wegeverlauf über die Dorfstraße
-  mögliche Ergänzung des Uferpfades
-  zusätzlicher Anschluss an die Dorfstraße
-  Einmessung des Verlaufs der Uferlinie im Juli 2011
-  Flurstücksgrenze/ Flurstücksnummer
-  Einmessung vorhandener Zäune
-  vorhandener Gebäudebestand
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Der vorhandene Vegetationsbestand auf den mit "B" gekennzeichneten Flächen ist zu erhalten. Zulässig sind Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes. (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 6 BbgNatSchG)

Begründung

Im Bereich der mit „B“ gekennzeichneten Flächen wird der Vegetationsbestand durch Schilfbestände und landseitig durch Gehölze geprägt. Die angrenzende Nutzung als Löschwasserentnahmestelle sowie die Möglichkeit der Errichtung einer Steganlage in diesem Bereich setzt das Freihalten von Bewuchs voraus. Durch die Festsetzung kann ein Eingriff in die angesprochenen Vegetationsbestände jedoch vermieden werden.

4.2 Innerhalb der mit "C" gekennzeichneten Flächen ist die forstwirtschaftliche Nutzung unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 32 BbgNatSchG zulässig. (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 6 BbgNatSchG)

Begründung

Die forstliche Bewirtschaftung der Flächen trägt zur Erhaltung der Biotope bei und ist auf Grund dessen als Maßnahme zur Pflege und Entwicklung einzustufen.

4.3 Innerhalb der mit "D" gekennzeichneten Flächen sind Maßnahmen zur Pflege und zum Erhalt der vorhandenen Baumweiden- und Gehölzbestände vorzunehmen. (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 6 BbgNatSchG)

Begründung

Damit wird u. a. insbesondere die Sicherung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere, des Landschaftsbildes und der Erholung, der Luftregeneration und der Klimamelioration sowie der Abflussregulation in den Zonen II und III gewährleistet. Die Baumweiden, die teilweise als Kopfweiden ausgebildet sind, haben neben dem hohen naturschutzfachlichen Wert eine Bedeutung als Bestandteil der Kulturlandschaft und sollten durch Pflegemaßnahmen und Verjüngung in ihrem Bestand erhalten werden.

4.4 Innerhalb der Zonen I und II sind bei Pflanzungen auf den privaten Grünflächen und der öffentlichen Grünfläche ausschließlich gebietsheimische, standortgerechte Arten der Pflanzlisten zu verwenden. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist nicht zulässig. (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 und 8 i.V.m. § 7 Abs. 6 BbgNatSchG)

Begründung

Mit dieser Festsetzung wird eine Verbesserung der Lebensbedingungen für einheimische Tier- und Pflanzenarten sichergestellt. Die Arten der Pflanzliste bilden eine Auswahl an Bäumen und Sträuchern, die an den Standort und das Gebiet angepasst sind. Bei Anpflanzungen kann bei Verwendung der Pflanzliste somit der Sensibilität des gewässernahen bzw. direkt angrenzenden Bereiches entsprochen und weitere Beeinträchtigungen vermieden werden.

4.5 Für gebietstypische, standortgerechte Pflanzungen wird folgende Pflanzliste festgesetzt (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 und 8 i.V.m. § 7 Abs. 6 BbgNatSchG):

I. Bäume

Alnus glutinosa	- Rot-Erle
Betula pendula	- Sand-Birke
Betula pubescens	- Moor-Birke
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
Salix alba	- Silber-Weide
Salix fragilis	- Bruch-Weide
Ulmus glabra	- Berg-Ulme
Ulmus laevis	- Flatter-Ulme

II. Gehölze

Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Corylus avellana	- Gemeine Hasel
Euonymus europaeus	- Europäisches Pfaffenhütchen
Frangula alnus	- Faulbaum
Salix aurita	- Ohr-Weide
Salix caprea	- Sal-Weide
Salix cinerea	- Grau-Weide
Salix viminalis	- Korb-Weide
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	- Gewöhnlicher Schneeball

4.3 Empfehlungen / Hinweise

(1) Zur Information der Besucher und Nutzer des Uferpfades sollten entsprechende Hinweisschilder angebracht werden.

Beschilderungen: Privatweg! Betreten auf eigene Gefahr!⁹
Hunde sind an der Leine zu führen!
Zelten und Anlage von offenem Feuer ist im gesamten Bereich um den See untersagt!

(2) Für Besucher und Nutzer (Angler) könnte ergänzend folgende Tafel angebracht werden:

Das Befahren des Waldes zur Angelstelle ist verboten!

An besonders schützenswerten Bereichen sollten in Anstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Barrieren errichtet werden.

(3) Einmal jährlich erfolgt ein Kontrollrundgang durch das Ordnungsamt der Stadt Werneuchen. Ordnungswidrigkeiten (vgl. 4.4) werden entsprechend erfasst und geahndet.

(4) Anpflanzungen auf den Privatgrundstücken sollten gem. Pflanzliste erfolgen.

⁹ Aus dem Betretungsrecht soll ausgeschlossen werden, dass dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zusätzlich Haftungsverpflichtungen erwachsen. Auf typische Gefahren hat sich der Benutzer einzustellen.

- (5) Zum Schutz und zur Verbesserung der Wasserqualität des Haussees wird empfohlen, auf den Umbruch der Grasnabe sowie auf Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in einem Streifen von 5 m Breite entlang des Haussees zu verzichten.

4.4 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Grünordnungsplanes als Satzung sind nach § 73 BbgNatSchG Ordnungswidrigkeiten, die entsprechend geahndet werden (§ 54 BbgNatSchG).

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 32 BbgNatSchG ein geschütztes Biotop zerstört, erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt,
- entgegen § 39 BNatSchG Bäume, Gebüsch oder Ufervegetation in der Zeit vom 1. März bis 30. September abschneidet, fällt, rodet oder auf andere Weise beseitigt,
- entgegen § 61 BNatSchG an einem Gewässer eine bauliche Anlage errichtet,
- entgegen § 44 BbgNatSchG in der freien Landschaft zeltet oder einen Wohnwagen aufstellt,
- Feuer verursacht (Lagerfeuer) oder eine Brandgefahr herbeiführt,
- auf den öffentlich zugänglichen Grünflächen Abfälle oder sonstige Gegenstände lagert, ablagert oder sich ihrer in sonstiger Weise außerhalb der Abfallbehälter entledigt (Zone I),
- Gartenabfälle, Rasenschnitt und Erdaushub am Gewässerrand und am und im Feuchtgebiet (Zone II und III) ablagert.

5. Umsetzung und Realisierung des Grünordnungsplans

Baumpflege (u. a. Erlenpflege, Ulmenpflege)

Der Erlenbestand bedarf keiner Pflege. Für den Erhalt ist grundsätzlich ein relativ gleichmäßiger Grund- und Seewasserstand notwendig, jedoch ist diese Voraussetzung an einem natürlichen See mit Zu- und Abfluss nicht immer zu gewährleisten. Die Naturverjüngung sollte unbedingt zu gelassen werden, junger Erlenaufwuchs sollte deshalb nicht entfernt werden.

Der hohe Ulmenbestand am Ufer des Haussees sollte erhalten bleiben. Zurzeit zeigen sich noch keine Ausfallerscheinungen (Ulmensterben). Eingriffe sollten nur im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erfolgen. Bei notwendigen Fällungen oder natürlicher Abgängigkeit der Bäume sollte die gleiche Baumart nachgepflanzt werden.

Schilfpflege

Zur Pflege des Röhrichts/Schilfs kann ein winterlicher Rückschnitt durchgeführt werden. Dieser sollte unbedingt abschnittsweise erfolgen, damit Rückzugsbereiche für Wasservögel verbleiben. Das anfallende Schnittgut sowie angespülte Schilffreste müssen entsorgt werden; dies sollte am Besten durch Kompostierung und möglichst uferfern erfolgen.

Der Nährstoffeintrag in den Haussee sollte weiter reduziert werden. Dies führt langfristig zu einer Stabilisierung des Röhrichtbestandes.